

„Welche Fahrtkosten fürs Praktikum werden erstattet?“

- der Schulträger erstattet in der Regel nur die Fahrtkosten des öffentlichen Nahverkehrs auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, wenn die Strecke zum Praktikum mehr als 3 Kilometer beträgt
- liegt der Praktikumsort **unmittelbar** außerhalb des Landkreises an der Landkreisgrenze, werden die Fahrtkosten bis zum Praktikumsort erstattet;
- wenn für die Wegstrecke (oder auch nur einen Teil) ein Schülerfahrausweis vorhanden ist, muss dieser genutzt werden
- bei der Erstattung werden nur die preisgünstigsten Fahrscheine des ÖPNV (Schülerwochenkarte, Mehrfahrtenkarte, sonstige Ermäßigungen usw. anerkannt
 - Zu Beachten: für den Kauf von Schülerwochenkarten ist eine Schülerkundenkarte der KomBus erforderlich → diese ist bei der KomBus erhältlich und wird durch die Schule bestätigt
- bei besserer Verkehrsanbindung mit dem Zug (Nachweis Arbeitszeit erforderlich), werden in Ausnahmefällen die preisgünstigsten Fahrscheine der Deutschen Bahn anerkannt

„Ich kann das Praktikum nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen; es muss das Auto genutzt werden.“

- spätestens **3** Wochen vor Beginn des Praktikums Antrag für PKW Kostenerstattung (Formblatt über die Schule oder Schulverwaltungsamt erhältlich) einreichen
- Kosten für PKW können nur dann erstattet werden, wenn Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich sind und
- eine Bestätigung vom Betrieb vorliegt, dass die Arbeitszeit zwingend vorgeschrieben ist **bzw.** geringfügige Änderungen der Anfangs- und Endzeiten möglich sind
- das Auto darf nur zur Fahrt zum Praktikum benutzt werden (wenn man nur mitfährt – etwa auf dem Weg zur Arbeit eines anderen – kann nichts erstattet werden)
- das Landratsamt erlässt einen Bescheid, in dem es über den Antrag entscheidet und festlegt, in welcher Höhe Kosten innerhalb des Landkreises erstattet werden

„Ich möchte mein Praktikum außerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt durchführen.“

- ein Antrag ist notwendig (Formblätter sind in der Schule erhältlich)
- Antrag vollständig ausfüllen und rechtzeitig (mind. 3 Wochen vor Praktikumsbeginn) in der Schule abgeben; die Genehmigung/Ablehnung wird durch die Schulleitung erteilt
- Hinweis: Fahrtkosten werden in der Regel nur auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt übernommen

„Ich habe meinen Wohnsitz nicht im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und möchte mein Praktikum in meinem Heimatlandkreis durchführen“

- Anwendung der Richtlinie: Schülerpraktika von Schülern der Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 31.07.2008
- Auszug: „Erstattet werden im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung die Fahrtkosten, die auf dem Territorium des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt entstehen. Ausnahmen gelten wenn:
 - Schüler seinen Wohnsitz im Nachbarlandkreis hat und einen Praktikumsort in diesem Landkreis besucht – die Fahrtkosten werden bis zum Praktikumsort erstattet, höchstens jedoch für eine Strecke von 15 Kilometern.
- Hier gilt auch die Berücksichtigung aller oben stehenden Regelungen

Lämmer

Amtsleiter Schulverwaltung



Das Merkblatt „Schülerpraktikum“ vom 16.09.2014 über die Verfahrensweise der Beantragung und Rückerstattung von Fahrtkosten wurde zur Kenntnis genommen. (Abgabe des Abschnittes in der Schule)

Name, Vorname des Schülers:.....

Besuchte Schule: Klasse:.....

Zeitraum Praktikum:

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r